Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52.

Düsseldorf, Montag, den 30ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 185. Dienst-Entlassung

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. v. M. dem Landrathe Stemmer im Kreise Essen, die wegen zerrütteter Gesundheit nachgesuchte Dienstentlassung, unter Bezeigung Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seiner Amtsverwaltung, in Gnaden ertheilt.

Wir haben demnach die interimistische Verwaltung der landräthlichen Geschäfte dieses Kreises dem Landrathe des Kreises Dinslaken, Geheimen Kriegsrath von Buggenhagen aufgetragen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

5te Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien.

Die fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 9. Juni 1823.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine,

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Domainen-Verkauf.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten domanialen Grundstücke zu

Neuß,

auf dem Gemeinde-Hause

am Sonnabend, dem zwölften Julius 1823., Vormittags 10 Uhr öffentlich vor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Königlichen Rentmeister Herrn Schloer an den Meistbietenden veräußert werden:

1) das in der Gemeinde Buderich, Kreises Neuß belegene Forst-Grundstück genannt die Horweide, enthaltend:

12	Morgen	35	□ Ruthen	Busch;
2	„	19	„	Wasserlache;
1	„	63	„	Wiese;
12	Morgen	117	□ Ruthen	preußischen Maaßes;

2) das bei Neus gelegene Waardholz, genannt der Oelgang, enthaltend 11 Morgen 107 □ Ruthen, in zwei Parzellen belegen;

3) das bei Neus an der Erft gelegene Waardholz, genannt das Typerswaard, 7 Morgen 108 □ Ruthen groß.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte zu Neuß eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Der Verkauf erfolgt aufs Meistgebot.

2) Die Zalung des Kaufpreises erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich:
Ein Vierttheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Vierttheil, ein Jahr,
Ein Vierttheil, zwei Jahre,
Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
Ein Drittheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

3) Der Käufer muß die hiernach gestundeten Beträge bis zu ihrer Bezahlung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

4) Die Käufer übernehmen und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

5) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate, vom Tage des Zuschlages, an sein Gebot gebunden.

6) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommißion:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Staats-Zeitung

Die Bestellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs-Komptoir, in den Provinzen aber, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 12. Juni 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und Redakteur der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Christian Runden.

Der zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte, und zu verschiedenenmalen bereits entsprungene Sträfling Christian Runden, ist auf dem Transporte von Aachen nach Cleve am 14ten dieses Monates, Abends, mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniße zu Opladen entwichen.

Ich ersuche alle resp. Behörden zur Wiederhabhaftwerdung dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Individuums, das Mögliche beizutragen, zu welchem Ende ich nachstehend das Signalement desselben mittheile; und ihn im Ertappungsfalle mir oder dem Herrn Oberprokurator zu Aachen oder Cleve zuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Signalement.

Runden, Christian, zu Heuckhoven gebürtig, Taglöhner, 36 Jahre alt, Religion katholisch; Sprache deutsch; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stirne platt; Augenbraunen braun; Nase gewöhnlich; Mund dick; Bart bräunlich; Zähne gelb; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund: Gestalt gesetzt; Füße lang; Hände dick.

Besondere Kennzeichen: Hat vorn auf der Brust ein roth ausgestochenes Crucifixbild, und an der linken Seite desselben einen dito Kelch, sodann auf beiden Armen eben so ausgestochene Figuren.

Derselbe war bekleidet mit einer grau tuchenen Jacke, gelb geblümten Weste, grau tuchenen Hosen, einem Paar Schuhe, einer grau tuchenen Mütze, und einem weis nesselnen Halstuch.

Diebstahl zu Bulmeke.

In der Nacht vom 16. auf den 17. vorigen Monats, ist dem Landwirth Wilhelm Dörmann zu Bulmeke Gerichts-Bezirks Bockum, mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden:

1) ein kupferner, ohngefähr eine Ohm enthaltender Schinkenkessel mit einer geraden, und einer gebogenen Seitenwand; 2) ein anderer kupferner Kessel circa 12 Maaß enthaltend, welcher nur in der Art näher bezeichnet werden kann, daß solcher in jener Gegend, „Eckern" genannt wird; und 3) drei flache zinnerne Schüsseln.

Derjenige, welcher über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wolle davon entweder uns oder der Ortspolizei-Behörde aufs baldigste Anzeige machen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Holsterhausen.

Dem Köiter und Zimmermann Johann Diederich Lochthofe genannt Knap zu Holsterhausen, Gerichtsbezirk Bockum, sind in der Nacht vom 12. auf den 13. vorigen Monats

7 Stück flächsene, und 2 Stück werchene Leinwand, halber Bleiche, und wovon die erstgedachten 7 Stücke an beiden Enden mit grüner Sparseide benäht waren, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder wird daher aufgefordert, alle ihm bekannt werdende, oder etwa schon bekannt gewordene Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Leinwand dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf